

13. Mai 2013

Urteil zu Az. LSG-HE 2013-02-28-2

Im Schiedsgerichtsverfahren

[...]
- Kläger -

gegen

Kreisvorstand Kassel Stadt-Land-Web
Vertreten durch [...]
- Beklagter -

wegen

Anfechtung der Durchführung der Verschmelzung des
Kreisverbands Kassel mit dem kreisverbandslosen
Gebiet des Kreises Kassel-Land

hat das Landesschiedsgericht, in fernmündlicher Verhandlung
vom 10. Mai 2013, durch die Richter Dr. Bernhard Kern, Jan
Leutert und Ruben Bridgewater, einstimmig beschlossen:

Die Klage wird abgewiesen

E-Mail [landesschiedsgericht@
piratenpartei-hessen.de](mailto:landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de)

Internet [www.piratenpartei-
hessen.de](http://www.piratenpartei-hessen.de)
und
[wiki.piratenpartei.de/
HE:Schiedsgericht](http://wiki.piratenpartei.de/HE:Schiedsgericht)

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto 6004 334 400
BLZ 430 609 67

Richter d. Landesschiedsgerichts

Ruben Bridgewater

Vorsitzender Richter

E-Mail [ruben.bridgewater@
piratenpartei-hessen.de](mailto:ruben.bridgewater@piratenpartei-hessen.de)

Dr. Bernhard Kern

Richter

E-Mail [bernhard.kern@
piratenpartei-hessen.de](mailto:bernhard.kern@piratenpartei-hessen.de)

Jan Leutert

Richter

E-Mail [jan.leutert@
piratenpartei-hessen.de](mailto:jan.leutert@piratenpartei-hessen.de)



A. Sachverhalt:

Am 04. November 2012 hat der Kreisverband Kassel-Stadt in einer Urabstimmung eine Ausweitung der Gliederungsgrenze auf das Gebiet von Kassel-Stadt und Landkreis Kassel beschlossen. Am gleichen Tage haben die Mitglieder des Landesverbands Hessen, die in dem Landkreis Kassel wohnen eine Mitgliederversammlung abgehalten (einberufen durch einen Beauftragten des Landesvorstands) in dem sie den Willen bekundet haben sich Kreisverband Kassel-Stadt anzuschließen. Die Ausweitung der Gliederungsgrenze ist zum 01. Januar 2013, durch die Änderung der Kreissatzung Kassel-Stadt, in Kraft getreten.

Auf dem ersten Kreisparteitag, vom 10 Februar 2013, nach der neu Zuschneidung, hat sich der Kreisverband den Namen "Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Kassel Stadt-Land-Web" gegeben. Auf dem genannten Kreisparteitag wurde auch ein neuer Vorstand gewählt und Satzungs-, Programm- und Sonstige Anträge behandelt.

Die Urabstimmung hat folgenden Wortlaut:

"Der Kreisverband Kassel-Stadt erklärt mit Wirkung zum 01.01.2013 den Zusammenschluss mit dem noch nicht existenten Gebietsverband im benachbarten Landkreis Kassel zu einem gemeinsamen Kreisverband (KV), der als Verbandsgebiet die kreisfreie Stadt Kassel sowie den Landkreis Kassel umfasst, sofern die Mitgliederversammlung im Landkreis Kassel zustimmt. Der Name des gemeinsamen KV wird auf der ersten gemeinsamen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung wird mit Wirkung zum 1.1.2013 in §8 (2) geändert. Dort wird „und des Landkreises Kassel“ eingefügt. Damit wird der Wortlaut geändert in:

Der Kreisverband umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Kassel und des Landkreises Kassel.

Die erste Mitgliederversammlung des gemeinsamen Kreisverbands entscheidet über die gemeinsame Satzung und wählt den Vorstand neu. Die Versammlung sollte im Januar 2013 stattfinden. Bis dahin gilt die Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt für den neuen Gebietsverband weiter, der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der gemeinsame Kreisverband wird Rechtsnachfolger des Kreisverbands Kassel-Stadt. Alle Finanzmittel sowie Verbindlichkeiten gehen auf den gemeinsamen Kreisverband über.

Am 28. Februar 2013 reichte der Kläger vor dem Landesschiedsgericht Hessen Klage, gegen die Verschmelzung des Landkreis Kassel mit dem Kreisverband Stadt Kassel ein.

Per E-Mail vom 02. März 2013 bestätigte das Landesschiedsgericht den Eingang des Schriftverkehrs. Da der Antrag jedoch nicht den Ansprüchen des § 8 III SGO entsprach stellte das Landesschiedsgericht am 21. April folgenden Beschluss zu:



Die Eröffnung des Verfahrens wurde vertagt. Dem Antragsteller wird gem. Nr. 2 GO LSG HE aufgegeben, den Antrag binnen 5 Tagen wie folgt zu vervollständigen:

- a) Benennung des oder der Antragsgegner*
- b) Benennung weiterer Kontaktdaten des Antragstellers*
- c) Schilderung des Sachverhalts, der dem Antrag zugrunde liegt.*

Der Antragssteller reagierte innerhalb der vorgegebenen Frist (24. April 2013) und ergänzte seinen Antrag, in den vom Landesschiedsgericht monierten Teilen, ausreichend. Der genannte Antragsgegner "damaliger Vorstand des Kreisverbands Kassel" wurde Klägerfreundlich dahingehend ausgelegt, dass der Beklagte der Kreisvorstand des Kreisverbands Kassel sei.

Das Landesschiedsgericht eröffnete das Verfahren am 01. Mai 2013 und setzte, aufgrund von Dringlichkeit nach § 10 V SGO, den 10. Mai als Verhandlungstermin an. Die Dringlichkeit begründet sich in § 12 I SGO, da sich das Landesschiedsgericht nicht in der Lage sah einen anderweitigen Termin zu finden der die Frist gewahrt hätte.

Der Kläger beantragt:

I. die Verschmelzung des Landkreis Kassel mit dem Kreisverband Kassel-Stadt für unwirksam zu erklären, da dieser bei der Umsetzung der getroffenen Urabstimmung, vom 04. November 2012, eine Verletzung der hessischen Landessatzung sieht.

Das Landesschiedsgericht legt einen Teil der Begründung des Klägers dahingehend Klägerfreundlich aus, dass dieser weiter beantragt:

II. Festzustellen, dass der beschriebene Vorgang keine Verschmelzung, sondern eine Ausweitung der Gliederung, darstellt und die Mitglieder des Landkreises Kassel-Land nicht dem Kreisverband Kassel Stadt-Land-Web angehören.

Vom Antragsgegner ist keine Erwiderung eingegangen. Erst in der Verhandlung am 10. Mai hat der Prozessbevollmächtigte beantragt den Antrag abzuweisen.

Der Kläger selbst erschien nicht in der Verhandlung.

B. Begründung:

Die Klage ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Antrag ist daher zulässig.

Der Antrag ist allerdings unbegründet. In dem Antrag zu I. führt der Kläger aus, dass die Verschmelzung unzulässig sei.



Entgegen der Interpretation der Urabstimmung durch den Kläger, wurde in der Urabstimmung kein neuer Kreisverband gegründet. Nach dem Wortlaut dieser Abstimmung wurde ausschließlich § 8 II Kreissatzung (KS) Kassel-Stadt geändert und Rahmenbedingungen festgelegt um das weitere Fortfahren nach dem Neuzuschnitt zu verdeutlichen.

Der alte Kreisverband besteht mit neuem Gebietszuschnitt weiter fort. Dass der Wortlaut der Urabstimmung von einem "gemeinsame[n] Kreisverband" und "Rechtsnachfolger" des Kreisverbands spricht ist unerheblich. Damit handelt es sich nicht um eine Verschmelzung, sondern um eine Ausdehnung, die weder in der KS noch in der Landessatzung (LS) Hessen geregelt ist. Damit konnte eine Verschmelzung allerdings auch nicht unzulässig sein.

In dem Antrag zu II. schlussfolgert der Kläger richtigerweise, dass hier keine Verschmelzung vorliegt, sondern lediglich eine Ausdehnung des Gebiets des KV KS stattgefunden habe. Nach § 7 I 2 PartG hat der Kreisverband nicht nur bei der Gründung die Autonomie über die Grenzen der Gliederung zu entscheiden und darf angrenzende Gebiete in denen keine Gliederung der gleichen Ebene zu dem fraglichen Zeitpunkt existierte, einschließen bzw. die Grenzen neu zuschneiden, wenn die Mitglieder dieser Gebiete dies unterstützen und man sich innerhalb der Grenzen der übergeordneten Gliederung bewegt. § 7 I 2 PartG beinhaltet keine Bestandsgarantie, da die Möglichkeit eines neu Zuschnitts der eingeschlossenen Gebiete nicht explizit ausgeschlossen wird. Dies ermöglicht es auf tatsächliche Entwicklungen wie z.B. Mitgliederschwund bzw. -wachstum, besser einzugehen. Die Grenzen können dabei willkürlich bestimmt werden, solange sie dem organisatorischen Sinn des Verbands der zutreffenden Gliederung nicht widersprechen und den verbandsmäßigen Aufbau nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies ist hier nicht der Fall. Die Mitglieder der Piratenpartei Hessen die im Landkreis Kassel-Land wohnen sind somit ordentliche Mitglieder des Kreisverbands Kassel Stadt-Land-Web.

Da weder die KS Kassel Stadt-Land-Web, noch die LS HE noch die Bundessatzung Regelungen zur Ausdehnung des Zuständigkeitsgebietes einer Gliederung beinhalten, gelten hierfür lediglich die minimalen Anforderungen des PartG. Aus dem Fehlen einer satzungsmäßigen Regelung folgt entgegen dem Rechtsverständnis des Klägers kein Verbot einer Ausdehnung.

Die nach dem PartG notwendige und ausreichende Zustimmung der betroffenen Mitglieder liegt vor. Damit verstieß die Ausdehnung gegen keinerlei Rechtsvorschriften



C. Rechtsmittel:

Gegen das Urteil des Schiedsgericht steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. Die Berufung ist binnen der nächsten 14 Tage beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen.

Das Landesschiedsgericht

Dr. Bernhard Kern
(Richter)

Ruben Bridgewater
(Vorsitzender Richter)

Jan Leutert
(Richter)

